

Statuten des Verbands der Organisationen des Personals der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg

Allgemeines

- Art. 1 Name und Sitz**
- ¹ Unter dem Namen «Verband der Organisationen des Personals der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg» ist ein gewerkschaftlicher Berufsverband zusammengeschlossen; er wird im Folgenden VOPSI genannt. Die Dauer ist unbegrenzt.
- ² Der französische Name des VOPSI ist:
«Fédération des organisations du personnel des institutions sociales fribourgeoises» (FOPIS):
- ³ Der Sitz des VOPSI befindet sich an der Adresse seines Sekretariats.
- Art. 2 Ziele**
- ¹ Die Zielsetzung des VOPSI ist, die notwendigen Aktionen zur Verbesserung, zum Schutz und zur Verteidigung der Rechte und der wirtschaftlichen, beruflichen und moralischen Interessen der Angestellten in sozialen Institutionen des Kantons Freiburg und der Mitglieder der eigenen Organisation vorzubereiten und zu koordinieren.
- ² Er lädt die bei sozialen Institutionen angestellten Mitarbeiter/innen ein, sich in gewerkschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden zusammenzuschliessen.
- ³ Er vertritt und unterstützt seine Mitglieder gegenüber:
- a) den Arbeitgebern und Arbeitgeberorganisationen, vor allem bei Verhandlungen, beim Abschluss von kollektiven Vereinbarungen und Gesamtarbeitsverträgen, insbesondere gegenüber der INFRI (Freiburgische Vereinigung der spezialisierten Institutionen);
 - b) der öffentlichen Hand oder deren Vertretern/Vertreterinnen;
 - c) anderen Berufs- und Gewerkschaftsorganisationen, mit denen er zusammenarbeitet oder denen er angeschlossen ist.
- Art. 3 Juristischer Status**
- ¹ Der VOPSI ist eine Organisation mit dem Status einer juristischen Person ohne Profitorientierung gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 und folgende.
- ² Er unterliegt den vorliegenden Statuten; im Übrigen gelten Artikel 60 und folgende des ZGB.
Er ist politisch und wirtschaftlich unabhängig.
- ⁴ Sein Vermögen haftet allein für seine Schulden, jegliche Haftung seiner Mitglieder wird ausgeschlossen, ebenso wird die persönliche Haftung der Mitglieder seines Exekutivkomitees ausgeschlossen.
- Art. 4 Handlungsinstrumente**
- ¹ Zur Erreichung seiner Ziele schafft der VOPSI die seinen Bedürfnissen entsprechenden erforderlichen Strukturen und Dienstleistungen. Er fördert zweckdienliche und nötige Kontakte.
- ² Gewisse Aufgaben und Kompetenzen können an Organisationen delegiert werden, die dieselben Ziele verfolgen. Diese Beziehungen werden in schriftlichen Verträgen geregelt.
- ³ Er kann Organisationen und Institutionen mit gleichen Zielen beitreten.

II. Mitglieder

Art. 5 Aufnahme	¹ Der VOPSI setzt sich aus Kollektivmitgliedern zusammen. ² Jede Berufs- oder Gewerkschaftsorganisation, die sich nach den gesetzlichen Grundlagen als Verein konstituiert, kann die Kollektivmitgliedschaft beantragen, sofern ein Teil ihrer Einzelmitglieder Arbeitsverträge mit im Kanton Freiburg tätigen sozialen Institutionen hat. ³ Dem VOPSI können konstituierte Organisationen angehören, die einen Beitrittsantrag stellen, begleitet von ihren Statuten und einer Anerkennungs-erklärung der vorliegenden Statuten. Der Beitritt erlangt Gültigkeit mit dem Erhalt einer schriftlichen Bestätigung, in der die Beitragsleistungen festgehalten sind. ⁴ Das Exekutivkomitee ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig, der aufgenommene Verein bestätigt seine Mitgliedschaft durch Unterschrift. Gegen einen abschlägigen Aufnahmebescheid des Exekutivkomitees kann bei der Generalversammlung innerhalb von dreissig Tagen Rekurs eingelegt werden. ⁵ Im Rahmen der vorliegenden Statuten behalten die Kollektivmitglieder ihre politische, administrative und finanzielle Autonomie. Sie benachrichtigen den VOPSI über geplante und beschlossene Statutenänderungen, die Zusammensetzung ihres Vorstands und Beschlüsse oder Standpunkte in Bezug auf die in Art. 2 festgelegten Ziele. Sie lassen dem VOPSI ihre Publikationen zukommen. Sie wählen im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl Delegierte in das Exekutivkomitee und teilen dem Sekretariat die Ernennungen schriftlich mit.
Art. 6 Autonomie und Pflichten der Mitglieder	Angestellte, die einen Arbeitsvertrag mit einer sozialen Institution haben, können an den Aktivitäten des VOPSI als Einzelpersonen oder als Delegierte einer sozialen Institution teilnehmen. Diese Teilnehmenden haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.
Art. 7 Austritt	¹ Ein Mitglied kann per eingeschriebenem Brief seinen Austritt aus dem VOPSI erklären. Das Schreiben muss bis 31. Dezember eintreffen, damit der Austritt am 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres Gültigkeit erlangt. ² Austretende Mitglieder schulden trotz des Verlustes ihrer Mitgliedschaft die offenen Mitgliederbeiträge. Ab dem Datum, an dem ihr Austritt Gültigkeit erlangt, können sie keinen Anspruch mehr auf das Guthaben oder auf die Dienstleistungen des VOPSI erheben.
Art. 8 Ausschlussgründe	¹ Erweist sich, dass ein Mitglied gravierend gegen die statutarischen Verpflichtungen verstösst, kann die Generalversammlung seinen Ausschluss beschliessen. ² Das Exekutivkomitee ist dafür zuständig, die Verletzung der statutarischen Verpflichtungen nachzuweisen. ³ Der Ausschlussentscheid wird schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. ⁴ Die Generalversammlung ist zuständig für die Behandlung eines möglichen Rekurses gegen den Ausschlussentscheid. Der/Die Rekursnehmende hat das Recht, von der Versammlung gehört zu werden. ⁵ Der Ausschluss führt zum sofortigen Erlöschen der Mitgliedsrechte.
Art. 9 Folgen des Ausschlusses	Das ausgeschlossene Mitglied muss seine noch ausstehenden Beiträge begleichen. Es kann keine Ansprüche auf das Vermögen des VOPSI stellen.

III. Organisation

- Art. 10 Organe Die Organe des VOPSI sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) das Exekutivkomitee;
 - c) das Büro;
 - d) der/die Kassier/in;
 - e) die Rechnungsrevisoren/revisorinnen oder die Revisionsstelle;
 - f) die Verwaltungskommission FEDE-VOPSI.

A. Die Generalversammlung

- Art. 11
Zuständig-
keiten
- ¹ Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des VOPSI.
² Sie hat folgende Zuständigkeiten:
- a) über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) auf Vorschlag des Exekutivkomitees den Präsidenten/die Präsidentin zu ernennen;
 - c) die allgemeine Ausrichtung des VOPSI zu bestimmen;
 - d) über das Aktionsprogramm und den Arbeitsplan abzustimmen;
 - e) über alle notwendigen Mittel zur Ausführung des Aktionsprogrammes zu entscheiden;
 - f) den Tätigkeitsbericht zu genehmigen;
 - g) die Rechnungsrevisor/inn/en oder die Revisionsstelle zu wählen;
 - h) den Bericht der Rechnungsrevisor/inn/en oder der Revisorenstelle zu genehmigen und das Geschäftsführungskomitee zu entlasten;
 - i) den Kostenvoranschlag, das Budget und die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder zu genehmigen;
 - j) die Statuten des VOPSI zu genehmigen und zu ändern;
 - k) im Falle eines kollektiven Arbeitskonfliktes die Kampfmassnahmen zu bestimmen;
 - l) die Auflösung des VOPSI zu beschliessen.
- Art. 12
Zusammensetz-
ung
- ¹ Die Generalversammlung setzt sich aus Delegierten der Kollektivmitglieder und Mitgliedern des Exekutivkomitees zusammen. Kollektivmitglieder werden grundsätzlich durch drei Delegierte und zusätzlich je Fraktion von fünfzig Mitgliedern durch eine/n weitere/n Delegierte vertreten.
² Jede/r Delegierte kann bei Abstimmungen nur eine einzige Organisation vertreten. Die Organisationen bestimmen selbst, welche/r Delegierte dieses Stimmrecht kumulieren kann. Im Rahmen der Höchstgrenze von Delegierten, die pro Organisation vorgesehen ist, können Delegierte bis zu zwei Stimmen haben.
³ Nichtorganisierte Personen, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber haben, der dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) INFRI-FOPIS/VOPSI oder einer vom VOPSI unterzeichneten kollektiven Vereinbarung untersteht, nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
- Art. 13
Einberufung
- ¹ Die Generalversammlung wird vom Exekutivkomitee mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung wird mit Angabe der Tagesordnung einen Monat im Voraus verschickt. Sie kann aber nicht während der Schulferien einberufen werden.
² Die Mitglieder können Vorschläge unterbreiten, welche dem Sekretariat schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen müssen. Diese Vorschläge werden zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen und können den Gegenstand einer vorherigen Mitteilung durch das Exekutivkomitee bilden.
³ Die Versammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geleitet. Das Protokoll der Sitzung wird durch eine/n Sekretär/in erstellt und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zu jeder Zeit durch das Exekutivkomitee oder auf Verlangen von drei Kollektivmitgliedern einberufen werden. Die Frist für die Einladung beträgt dann sieben Tage. Im Übrigen gelten die oben genannten Regeln.

Art. 14
Beschlüsse

¹ Die Versammlung fällt ihre Beschlüsse durch die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

² Die Teilnehmenden ohne Vertretungsmandat haben beratende Stimme.

³ Über einen Gegenstand, der nicht in der durch die Versammlung akzeptierten Tagesordnung aufgeführt ist, kann keine Entscheidung gefällt werden, es sei denn, die Versammlung entscheidet durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten das Gegenteil.

B. Das Exekutivkomitee (das Komitee)

Art. 15
Zuständig-
keiten

¹ Das Exekutivkomitee ist das leitende und ausführende Organ des VOPSI. Es bestimmt die Aufgaben der VOPSI-Organe mit Ausnahme der Generalversammlung. Es sorgt für die Umsetzung der in Art. 2 festgelegten Ziele.

² Es leitet den VOPSI zwischen den Generalversammlungen. Ausserhalb der Versammlungen ist es beauftragt, Mitglieder zu Massnahmen, für welche die Generalversammlung zuständig ist, schriftlich zu konsultieren.

³ Es führt die von der Generalversammlung gefällten Beschlüsse auf Grundlage der durch diese definierten Ausrichtung aus.

⁴ Es sorgt für die Information der Kollektivmitglieder sowie der Angestellten in den sozialen Institutionen.

Art. 16
Zusammensetz-
ung

¹ Das Komitee setzt sich aus Delegierten der Kollektivmitglieder zusammen. Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf mindestens eine/n Vertreter/in. Die Kollektivmitglieder mit mehr als fünfzig Mitgliedern haben Anrecht auf eine/n zweite/n Delegierte/n. Die Kollektivmitglieder mit mehr als zweihundert Mitgliedern haben Anrecht auf eine/n dritte/n Delegierte/n.

² Die Mitglieder können ihre Delegation bis zum Erreichen ihrer Quote jederzeit vervollständigen und informieren das Sekretariat baldmöglichst durch Angabe des Namens und der anderen persönlichen Daten des neuen Mitglieds. Die Organisationen können über die ihnen zustehende Quote hinaus Mitglieder delegieren. Diese Mitglieder können an Konsultativabstimmungen teilnehmen. Die Organisationen bestimmen, wer für sie das Stimmrecht ausübt.

³ Die Organisationen sind verpflichtet, das VOPSI-Sekretariat vor der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees über Namen und andere persönliche Daten ihrer Delegierten zu informieren.

Art. 17
Organisation

¹ Das Komitee konstituiert und organisiert sich selbst. Es wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder bei Bedarf von deren Stellvertreter/in geleitet.

² Es ernennt das Büro des Exekutivkomitees und teilt den anderen Mitgliedern ihre Aufgaben zu. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 18
Beschlüsse

¹ Das Komitee trifft seine Beschlüsse durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

² Das Stimmrecht wird durch das Recht auf Vertretung bestimmt. Jede/r Delegierte hat gemäss Art. 16, Abs. 1 der vorliegenden Statuten eine Stimme. Ein/e Delegierte/r kann bei Abstimmungen höchstens zwei Stimmen seiner Organisation kumulieren, aber nur bis zum Erreichen der für seine Organisation vorgesehenen Höchstquote an Stimmen.

³ Die Organisationen bestimmen selbst, wer dieses Stimmrecht kumulieren kann.

Art. 19 Aufgaben	Die Aufgabe des Exekutivkomitees ist: a) die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen; b) im Rahmen dieser Beschlüsse alle nötigen Entscheidungen für die Geschäfte des VOPSI zu treffen; c) die Generalversammlung einzuberufen und die Tagesordnung vorzuschlagen; d) über die an der Generalversammlung anstehenden Geschäfte und nötigen Beschlüsse zu informieren; e) die Delegierten für die Kommissionen und Arbeitsgruppen zu ernennen und ihre Aufgaben festzulegen; f) das vom Büro aufgestellte VOPSI-Budget zu bestätigen und jedes Jahr die Jahresabschlüsse zu genehmigen; g) die Verwaltung der Finanzen des VOPSI zu prüfen und die Beiträge der Kollektivmitglieder festzulegen; h) die Umsetzung des Pflichtenhefts des Präsidenten/der Präsidentin, des Sekretärs/der Sekretärin und des Sekretariats sowie gegebenenfalls der anderen Organe zu gewährleisten; i) ein Sekretariat einzurichten oder eine Organisation zu wählen, die diese Aufgabe übernimmt; j) das Personal zu informieren und auszubilden; k) Dienstleistungen anzubieten, die den Mitgliedern zugutekommen; l) im Falle eines den VOPSI betreffenden wichtigen kollektiven Arbeitskonflikts die Generalversammlung oder die Mitglieder über die Massnahmen zu informieren und zu Rate zu ziehen; m) die Aufgaben des Büros festzulegen; n) die Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin von VOPSI und FEDE voranzukündigen; o) drei Vertreter/innen für die Verwaltungskommission FEDE-VOPSI ernennen; p) den/die Kassier/in zu wählen.
Art. 20 Zuständigkeit für Verpflichtungen	¹ Das Komitee konsultiert die Generalversammlung, um ausserordentliche Ausgaben zu tätigen, die 50% des Jahresbudgets übersteigen. ² Das Komitee vertritt den VOPSI gegenüber Dritten, wobei für den VOPSI eine Doppelunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder des Kassiers/der Kassierin nötig ist.
Art. 21 Zuständigkeit für Ernennungen und Wahlen	¹ Das Komitee ist insbesondere zuständig für folgende Ernennungen: a) den Präsidenten/die Präsidentin des VOPSI; b) eine/n ständige/n Sekretär/in, die seiner politischen Verantwortung untersteht. Das Ernennungsverfahren wird in Art. 22 geregelt; c) die Delegationen in die Verwaltungskommission von FEDE-VOPSI; d) die Delegationen in die Verhandlungskommissionen für vom VOPSI unterzeichnete Gesamtarbeitsverträge; e) die Delegationen in die Paritätischen Kommissionen der vom VOPSI unterzeichneten Gesamtarbeitsverträge und in die Schiedskommission von INFRI-FOPIS/VOPSI. ² Der/die Präsident/in muss Mitglied eines zum VOPSI gehörenden Verbands sein, vertritt diesen aber nicht in den Abstimmungen und wird nicht zu den Delegierten dieses Verbands dazugerechnet.
Art. 22 Anstellungsverfahren für den/die Sekretär/in	Für die Wahl seines Generalsekretärs/seiner Generalsekretärin wählt das VOPSI-Komitee Kandidat/inn/en aus. Es schlägt der Verwaltungskommission FEDE-FOPIS/VOPSI daraufhin mindestens zwei Personen vor. Der VOPSI bestimmt danach seine/n Sekretär/in unter Berücksichtigung der Meinung der FEDE, die diese der Verwaltungskommission FEDE-FOPIS/VOPSI mitgeteilt hat. Die FEDE wählt dasselbe Vorgehen.

Art. 23
Kommissionen
und
Arbeitsgruppen

Das Exekutivkomitee setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen ein, die ihm bei der Bewältigung seiner Aufgaben helfen. Es ernennt sie für bestimmte Aufgaben und definiert deren Mandate und die Auftragsdauer.

C. Das Büro

Art. 24
Kompetenzen

¹ Das Büro kümmert sich entsprechend der durch das Komitee erteilten Kompetenzen um die Interessen des VOPSI, vertritt diesen gegenüber Dritten und führt die Beschlüsse des Exekutivkomitees aus. Es verwaltet insbesondere die laufenden Geschäfte und die Finanzen und hält die Beziehung zu den Delegationen, die den VOPSI vertreten, aufrecht. Es erstellt das Pflichtenheft des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und gegebenenfalls der anderen Organe.

² Die in Bürositzungen ausgetauschten Informationen sind bis zur Mitteilung im Komitee vertraulich.

Art. 25
Zusammensetzung

Das Büro setzt sich aus vier Mitgliedern des Exekutivkomitees zusammen, die von diesem gewählt werden. Der/Die Generalsekretär/in, der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind von Amts wegen im Büro vertreten.

D. Generalsekretariat

Art. 26
Zuständigkeiten

¹ Der VOPSI verfügt über ein permanentes Sekretariat, das als ausführendes und verwaltendes Organ des Exekutivkomitees und des Büros wirkt. Es kann auch als administratives Organ für die Delegationen und Vertretungen des VOPSI fungieren.

² Es ist der politischen Verantwortung des Exekutivkomitees unterstellt.

³ Der/Die Generalsekretär/in ist unabhängig von den Mitgliedsorganisationen und vertritt ausschliesslich die Interessen des VOPSI.

⁴ Er/sie nimmt an Abstimmungen mit beschlussfassender Stimme teil.

⁵ Er/sie beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Sitzungen des Büros und des Komitees ein und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Exekutivkomitees und des Büros.

⁶ Der/Die Generalsekretär/in des VOPSI handelt auch als Stellvertreter/in des FEDE-Präsidenten//der FEDE-Präsidentin.

Art. 27
Vergabe des
Mandats an
eine
Organisation

Das Komitee kann das Mandat zur Führung des Generalsekretariats an eine Mitgliedsorganisation vergeben, wobei das Pflichtenheft des Generalsekretariats durch das Exekutivkomitee festgelegt wird. In diesem Fall werden die zwischen den Parteien ausgehandelten finanziellen Leistungen in einem schriftlichen Abkommen festgehalten.

Art. 28
Administrativse
kretariat

Das Administrativsekretariat verwaltet unter anderem die Karteien der Kollektivmitglieder sowie die Archive des VOPSI. Im Weiteren führt es die Buchhaltung und die Konten des VOPSI. Die Konten zur Verwaltung der vom VOPSI mitunterzeichneten Gesamtarbeitsverträge kann auch dem Sekretariat übertragen werden.

E. Delegationen und Kommissionen

Art. 29
Verhandlungs-
kommissionen
und

¹ Die Delegationen in die Verhandlungskommissionen für vom VOPSI unterzeichnete Gesamtarbeitsverträge sowie die Vertretungen in den Paritätischen Kommissionen und der Schiedskommission müssen dem Büro über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

- Schiedskommision
- ² Sie organisieren sich selbst, ernennen einen Delegationspräsidenten/eine Delegationspräsidentin und den/die Sekretär/in.
- ³ Sie sind verpflichtet, dem/der VOPSI-Generalsekretär/in, welche/r die Archive der Delegationen verwaltet, alle von ihnen erarbeiteten oder erhaltenen Dokumente zu schicken.
- Art. 30
Verwaltungskommission
FEDE-VOPSI
- ¹ Der VOPSI überträgt der Verwaltungskommission FEDE-VOPSI die Zuständigkeit für die formale Anstellung (Vertrag) des politischen Personals der gemeinsamen Struktur sowie des administrativen Sekretariats.
- ² Das VOPSI- und das FEDE-Komitee übermitteln der Verwaltungskommission ihren Personalentscheid.

F. Kassier/in und Rechnungsrevision

- Art. 31
Kassier/in
- ¹ Der/Die Kassier/in wird durch das Exekutivkomitee gewählt.
- ² Er/sie ist für die VOPSI-Financen und die korrekte Buchführung verantwortlich. Er/sie erstattet dem Komitee regelmässig Bericht.
- ³ Er/sie kann Aufgaben an das administrative Sekretariat übertragen.
- Art. 32
Rechnungsrevision
- ¹ Die Rechnungsrevision wird Revisor/inn/en oder einer unabhängigen Revisionsstelle (Treuhandgesellschaft) anvertraut.
- ² Die Revisor/inn/en und/oder die Revisionsorgane kontrollieren die Rechnung des VOPSI und der durch den VOPSI verwalteten Organe. Sie kontrollieren die Konformität der Jahresrechnung mit den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 729 und folgende des OR) und den Statuten. Sie erstatten dem Exekutivkomitee und der Generalversammlung nach jedem Jahresabschluss Bericht.
- ³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Finanzen

- Art. 33 Mittel
- Die Finanzierung des VOPSI ist gewährleistet durch:
- a) die Mitgliedsbeiträge der Kollektivmitglieder;
 - b) die Einkünfte aus seinem Vermögen;
 - c) die Beiträge, die aus der Verwaltung der vom VOPSI mitunterzeichneten Gesamtarbeitsverträge anfallen;
 - d) die Beiträge Dritter zur Bezahlung beanspruchter Dienstleistungen;
 - e) Spenden und Legate.
- Art. 34
Festlegung der Mitglieder- und anderer Beiträge
- ¹ Die Beiträge der Kollektivmitglieder werden durch das Exekutivkomitee nach Absprache mit den Kollektivmitgliedern festgelegt. Ihre Höhe richtet sich nach dem Arbeitsplan und dem Budget des VOPSI.
- ² Die Beiträge des Personals zur Verwaltung der vom VOPSI mitunterzeichneten Gesamtarbeitsverträge oder kollektiven Vereinbarungen werden durch das Exekutivkomitee festgelegt. Dabei werden die Verwaltungskosten für die Verträge oder Vereinbarungen und die Kosten der durch den VOPSI und sein Sekretariat erbrachten Leistungen berücksichtigt. Die Verwaltung der Beiträge beruht auf einem speziellen Reglement, das mit den die Verträge oder Vereinbarungen mitunterzeichnenden Parteien ausgehandelt wird.
- ³ Mitarbeiter/innen, welche Gesamtarbeitsverträgen oder kollektiven Vereinbarungen unterstehen, die einen Personalbeitrag vorsehen, werden durch das Exekutivkomitee regelmässig über die Verwaltung dieser Konten informiert.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 35
Statuten-
revision Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen in die Tagesordnung aufgenommen und ihr Inhalt klar präsentiert. Eine Statutenänderung bedingt die Zustimmung der absoluten Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 36
Auslegung Beim Exekutivkomitee liegt die Entscheidungskompetenz bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung der vorliegenden Statuten ergeben können; die französische Version ist verbindlich.
- Art. 37
Auflösung Der VOPSI kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, wenn dieser Gegenstand in der Einladung zur Generalversammlung in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Die Generalversammlung bestimmt die Konditionen und Modalitäten der Auflösung, insbesondere was die Mandate zur Liquidation und die Vergabe des Guthabens betrifft.
- Art. 38
Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten heben die Statuten vom 25. Mai 1999 auf und ersetzen sie.
Sie treten am 28. Mai 2019 in Kraft.

Freiburg, den 28. Mai 2019

Der Präsident:



André Dunand

Die Generalsekretärin:



Sophie Tritten